

Fragen und Antworten zum Soforthilfe-Programm

„Schutzschilder für Vereine in Not“ Rheinland-Pfalz

Was ist die Rechtsgrundlage für das Programm?

Das Programm bietet einmalige finanzielle Unterstützung. Die Soforthilfen werden in Form von **Billigkeitsleistungen** gemäß **§ 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO)** Rheinland-Pfalz als freiwillige nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Wie lange läuft das Programm?

Das Programm beginnt **am 04.05.2020** und ist **bis Ende des Jahres 2020 befristet**.

Von wem wird das Programm umgesetzt?

- **Sportvereine: Landessportbund/Regionale Sportbünde (im Auftrag des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz)**
- **Kulturvereine (Musik, Gesang, Chöre, Theater, Literatur, Heimatpflege, Brauchtum, Museumsvereine, Geschichtsvereine): Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur (im Auftrag des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz)**
- **andere Vereine (bspw. aus den Bereichen Soziales, Jugendarbeit, Natur-, Tier- und Umweltschutz, Klimaschutz, Bildung, Integration, Verbraucherschutz, Freizeit und Geselligkeit, u.v.m.): Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Rheinland-Pfalz (im Auftrag der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz)**

Wer ist antragsberechtigt?

Der Antragsteller muss die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Er muss ein bzw. eine gemäß § 52, 53 oder 54 der Abgabenordnung (AO) steuerbegünstigter **Verein bzw. Organisation** sein und seinen/ihren **Sitz in Rheinland-Pfalz** haben.
- Sofern eine wirtschaftliche Tätigkeit besteht, müssen **vorrangig** die Bundeszuschüsse aus dem „**Corona-Sofort-Hilfe-Programm für kleine Unternehmen und Soloselbständige**“ beantragt werden.
- Er muss nachweisen, dass **Liquiditätsengpässe infolge der Corona-Pandemie** zu Insolvenz und damit Existenzbedrohung führen und diese nicht bereits vor dem 11. März 2020 eingetreten sind.

Wer ist berechtigt, wirtschaftliche Hilfen aus dem Corona-Sofort-Hilfe-Programm für kleine Unternehmen und Soloselbständige zu beantragen?

Sofern Vereine wirtschaftliche Geschäfts- oder Zweckbetriebe unterhalten, können wirtschaftliche Hilfen in Rheinland-Pfalz bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) im Rahmen des Corona-Soforthilfe-Programms für kleine Unternehmen und Soloselbständige beantragt werden.

Programmrichtlinie und Antragsformular sind zu finden unter:

[https://isb.rlp.de/fileadmin/user_upload/Foerderprogramme/Corona-Soforthilfe/6 - Verwaltungsvorschrift Corona Soforthilfen.pdf](https://isb.rlp.de/fileadmin/user_upload/Foerderprogramme/Corona-Soforthilfe/6_-_Verwaltungsvorschrift_Corona_Soforthilfen.pdf)

Für die Förderfähigkeit von Vereinen im Rahmen des vorgenannten Programms ist ausschlaggebend, ob der Verein wirtschaftlich durchgängig am Markt als Unternehmen tätig ist.

Eine Antragstellung in den Corona-Soforthilfeprogrammen der ISB ist gemeinnützigen Vereinen immer dann möglich, wenn diese der Körperschaftssteuerpflicht unterliegen. Hierbei ist es unerheblich, ob sie

unter die Bagatellgrenzen fallen. Maßgeblich ist die grundsätzliche Körperschaftssteuerpflicht.

Ferner gilt gemäß den FAQ des BMWI: Nicht antragsberechtigt ist ein Verein insbesondere dann, wenn er sich überwiegend über Mitgliedsbeiträge finanziert und der wirtschaftlichen Tätigkeit auch unter Berücksichtigung des Zwecks des Vereins nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt.

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/FAQ/Coronavirus/faq-coronavirus.html>

In diesen Fällen können Vereine Anträge auf Sorthilfe im Rahmen des Programms „Schutzschild für Vereine in Not“ stellen.

Sofern der Verein trotz Körperschaftssteuerpflicht keine Soforthilfe aus dem vorgenannten Programm erhält, ist er ebenfalls berechtigt, Soforthilfen aus dem Programm „Schutzschild für Vereine in Not“ zu beantragen.

Ist eine Kumulation von Wirtschaftshilfen und Soforthilfen für Vereine in Not möglich?

Sofern eine wirtschaftliche Tätigkeit besteht, müssen vorrangig die Bundeszuschüsse aus dem „Corona-Soforthilfe-Programm für kleine Unternehmen und Soloselbständige“ bei der ISB beantragt werden. Eine kumulative Gewährung von Soforthilfen aus dem „Schutzschild für Vereine“ ist bis zur max. Gesamthöhe von 12.000 Euro zulässig.

Müssen bestehende Rücklagen aufgebraucht werden bevor Soforthilfen gezahlt werden?

Das Programm ist subsidiär angelegt. Das bedeutet, dass Antragsteller zunächst alle eigenen Möglichkeiten wie etwa der vollständige Verbrauch von Ansparungen oder Rücklagen zur Bewältigung der Krise ausschöpfen müssen. Ausgenommen hiervon sind Rücklagen, die in Kürze für dringende und unabweisbare Maßnahmen benötigt werden.

Ein existenzbedrohender Liquiditätsengpass in diesem Sinne besteht immer dann, wenn die Zahlungsmittel eines Vereins aufgebraucht sind. Rücklagen jedweder Art zählen grundsätzlich zu diesen vorrangig einzusetzenden Zahlungsmitteln.

Welche Rücklagen müssen zur Abwendung drohender Insolvenz eingesetzt werden?

Auch Rücklagen für geplante Investitionen müssen zur Abwendung drohender Insolvenz eingesetzt werden. Eine drohende Insolvenz überlagert solche geplanten Maßnahmen und – wie bei Unternehmen – müssen zunächst alle eigenen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um eine solche zu vermeiden. Das Hilfsprogramm der Landesregierung greift erst subsidiär.

Welche Rücklagen werden nicht berücksichtigt und können zweckgebunden genutzt werden?

Ausgenommen sind Rücklagen, die für eine dringende und unabweisbare Maßnahme des Vereins benötigt werden. Dazu können nur solche Maßnahmen in Anlehnung an das Gefahrenabwehrrecht zählen, denen sich ein Verein auch in einer drohenden Insolvenzlage schlechterdings nicht entziehen kann. Dringend sind Maßnahmen, die ein unverzügliches Handeln erfordern, die also keinen zeitlichen Aufschub dulden. Unabweisbar ist eine Maßnahme, die ergriffen werden muss, um nachteilige Folgen für die weitere Existenz eines Vereins zu verhindern.

Hierzu zwei Beispiele:

Durch einen Brand, Unwetter etc. wird das Dach einer vereinseigenen Sporthalle beschädigt. Ohne eine sofortige Reparatur drohen Folgeschäden an der Bausubstanz, die den Fortbestand der Sportstätte gefährden.

Im Winter fällt eine Heizanlage eines Gebäudes aus und ist nicht zu reparieren. Es droht ohne den unverzüglichen Einbau einer neuen Heizanlage durch einfrierende Rohre weiterer Schaden an der Gebäudesubstanz.

Ein Sonderfall liegt auch dann vor, wenn ein Spender oder Sponsor seine Zuwendung unter der Bedingung gegeben hat, dass diese für eine konkrete Maßnahme verwendet werden soll oder andernfalls zurückgewährt werden muss. In diesem Fall kann diese Zuwendung auch nicht angerechnet werden, da sie nicht zur Schließung eines Liquiditätsengpasses zur Verfügung steht

Für welche finanziellen Belastungen können Soforthilfen beantragt werden?

Bei Nachweis einer nicht mehr aus vorhandenen Eigenmitteln (Ansparungen, Rücklagen etc.) zu deckenden finanziellen Belastung, die zur Insolvenz und Existenzgefahr führt, können Vereine Soforthilfen aus diesem Programm beantragen für bspw. folgenden Ausgaben:

- **Miet- und Pachtkosten**
- **Betriebskosten** (Wasser, Strom, Gas, Heizung, weitere Nebenkosten)
- **notwendige und unabwendbare Instandhaltungen**
- **Ausgaben aufgrund von Zahlungsverpflichtungen aus bereits vor der Pandemie in Auftrag gegebener und durch die Pandemie nicht durchgeführter Projekte, Vorhaben und Veranstaltungen** (z. B. Stornierungskosten, Öffentlichkeitsarbeit, Sachkosten)
- **Kosten für Kredite und Darlehen** für bereits vor der Pandemie getätigte Investitionen
- **Kosten für vertraglich gebundene Honorare**

Wie hoch ist die finanzielle Soforthilfe?

Der Antragsteller kann eine einmalige Soforthilfe zum Ausgleich pandemiebedingter Liquiditätsengpässe für maximal drei Monate bis zu einer maximalen Höhe von insgesamt 12.000 Euro erhalten. Besteht in den Folgemonaten trotz der einmaligen Soforthilfe weiterhin ein

existenzbedrohender Liquiditätsengpass und wurde die Maximalsumme von 12.000 EUR nicht ausgeschöpft, kann ein weiterer Antrag auf Soforthilfe gestellt werden. Die Höhe der Soforthilfen insgesamt beträgt maximal 12.000 EUR.

Handelt es sich bei dem Hilfsprogramm um einen Zuschuss oder muss ich das Geld zurückzahlen?

Es handelt sich bei dem Hilfsprogramm um einen freiwillig nicht zurückzahlbaren Zuschuss.

Ist es möglich, mehrmals Anträge zu stellen?

Das Programm ist bis Ende des Jahres 2020 befristet. Sofern die max. Summe der Soforthilfen noch nicht ausgeschöpft ist, und sich nach einer ersten Hilfe erneut Liquiditätsengpässe ergeben, kann ein weiterer Antrag gestellt werden. Insgesamt aber ist die Höhe der Hilfe auf den max. Betrag von 12.000 € begrenzt.

Wieviel Mittel stehen insgesamt zur Verfügung?

Insgesamt stehen **10 Millionen Euro** zur Verfügung: für den Sportbereich 3 Millionen Euro, 2 Millionen Euro für den Kulturbereich und 5 Millionen Euro für alle anderen Vereine.

Können auch Vereine mit Beherbergungsbetrieb Soforthilfen erhalten?

Gemeinnützige Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit Beherbergungsbetrieb, die durch die Schließung infolge der Corona-Pandemie in ihrem Fortbestand bzw. ihrer Existenz bedroht sind, können einen Antrag zum Programm „Hilfen für Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit Beherbergungsbetrieb zur Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit aufgrund der Corona-Pandemie“ stellen. Anträge zu

diesem Programm des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz sind ebenfalls an die ADD zu richten.

Hier finden sich weitere Informationen zu diesem Programm:

<https://mffjiv.rlp.de/de/startseite/>

<https://mffjiv.rlp.de/de/startseite/corona-und-die-folgen-fuer-familie-frauen-jugend-integration-und-verbraucherschutz/infos-fuer-traeger-sozialer-dienste-sowie-solosebststaendige/>

<https://mffjiv.rlp.de/de/startseite/corona-und-die-folgen-fuer-familie-frauen-jugend-integration-und-verbraucherschutz/links/>

Können auch soziale Dienstleister Hilfen aus dem Schutzschirm für Vereine erhalten?

Soziale Dienstleister, die aufgrund der Corona-Krise ihre Leistung nicht (oder nicht im vollen Umfang) erbringen können, können durch das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz eine finanzielle Absicherung bis zu 75% der normalen Leistungskosten erhalten. Voraussetzung ist, dass sie sich bereit erklären – soweit zumutbar – ihre Dienstleistung/Ressourcen zur Bewältigung der Krise zur Verfügung zu stellen. Soziale Dienstleister sind daher von den Hilfen des Schutzschirms für Vereine ausgeschlossen.